

ABHANDLUNGEN

AUS DEM

STAATSWISSENSCHAFTLICHEN SEMINAR

ZU

STRASSBURG i. E.

HERAUSGEGEBEN

VON

G. F. KNAPP UND W. WITTICH.

HEFT XXXIV.

LUDWIG BUR:

DIE UMWÄLZUNG DER DEUTSCHEN VOLKSWIRTSCHAFT IM KRIEGE.

STRASSBURG

VERLAG VON KARL J. TRÜBNER

1918

**DIE UMWÄLZUNG DER
DEUTSCHEN VOLKSWIRTSCHAFT
IM KRIEGE.**

EINE KRIEGSWIRTSCHAFTLICHE STUDIE

VON

LUDWIG BUR.

**STRASSBURG
KARL J. TRÜBNER
1918.**

Alle Rechte vorbehalten.

Druck von M. DuMont Schauberg, Straßburg.

VORWORT.

Die vorliegende Abhandlung soll eine kriegswirtschaftliche Studie sein. Ich hatte mir zunächst zur Aufgabe gestellt, die praktische Wirkung des Hilfsdienstgesetzes auf unsere Volkswirtschaft einer Prüfung zu unterziehen. Da auf dem Gebiete des Kriegswirtschaftsrechts bereits vor Inkrafttreten des Hilfsdienstgesetzes eine Reihe von Maßnahmen getroffen worden waren, die zum Teil unsere auf Friedensbasis begründete Volkswirtschaft gänzlich umgestaltet hatten, so stellte es sich als eine Notwendigkeit heraus, die Betrachtungen auf die gesamte Kriegswirtschaft auszudehnen, schon mit Rücksicht auf das Ineinandergreifen der zum Teil auf dasselbe Endziel hinauslaufenden übrigen Kriegsmaßnahmen. Bei der Fülle der organisatorischen Maßnahmen, die das Kriegswirtschaftsrecht hervorgerufen hat, kann es sich bei den vorliegenden Untersuchungen insbesondere hinsichtlich der jeweilig eingetretenen Einzelwirkungen nicht um eine erschöpfende Arbeit handeln. Immerhin dürften sie geeignet sein, dem Leser im Gesamtbild die wesentlichsten Umschichtungsprozesse, die zu unserer heutigen Wirtschaftsordnung geführt haben, mit auf den Weg zu geben.

Str a ß b u r g, Ende Januar 1918.

Der Verfasser.

INHALT.

	Seite
Vorwort	V
I. Kapitel: Einführung	1
II. Kapitel: Die Industrie	8
A. Die Kriegswirtschaft im engeren Sinne (Kriegsindustrie)	8
1. Rüstungsindustrie	8
2. Maschinenindustrie	16
3. Chemische Industrie	24
4. Lederindustrie, Schuhindustrie	29
5. Textilindustrie	38
6. Papierindustrie	48
7. Konservenindustrie	52
8. Zuckerindustrie	57
9. Verschiedene sonstige kriegswichtige Industrien und Unternehmungen	62
B. Die Friedenswirtschaft oder die sog. „Stiefkinder“ der Kriegskonjunktur	67
1. Kaliindustrie	67
2. Zementindustrie	69
3. Das Baugewerbe, Terrain- und Baugesellschaften	71
4. Ton- und Ziegelindustrie	73
5. Glasindustrie	75
C. Zusammenfassender und kritischer Rückblick	78
III. Kapitel: Die Arbeiterfrage	93
1. Der Arbeitsmarkt	94
2. Die Lohnverhältnisse	99
3. Der Arbeiterschutz	122
IV. Kapitel: Handwerk und Handwerker in der Gegen- wart	124
1. Rohstoffbeschaffung	125
2. Genossenschaftliche Entwicklung des Handwerks	128
3. Einwirkung des Hilfsdienstgesetzes auf das Handwerk	130
4. Lehrlingsverhältnisse	134
5. Schlußergebnis	136

V. Kapitel: Sicherung der Volksernährung, Lebensmittelerzeugung und Verteilung	138
1. Allgemeines	138
2. Förderung der Lebensmittelerzeugung	143
3. Lebensmittelverteilung	147
4. Zusammenfassung und Schlußfolgerung	153
VI. Kapitel: Handel und Verkehrsgewerbe	155
I. Wesensverschiedenheit des Handels in Friedens- und Kriegszeiten	155
II. Schädigung der Konsumenten, die sich durch die Belegiterscheinung des Handels ergaben	156
III. Die behördlichen Maßnahmen hinsichtlich der Vorrats- und Verbrauchssicherung und Preisregulierung	158
1. Höchstpreisfestsetzung	158
2. Beschlagnahme, Enteignung, Rationierung und Ausschaltung des freien Handels in der Lebensmittelverteilung	160
3. Landesrechtliche Ausfuhrverbote	160
4. Kriegswucherverordnungen	161
5. Die teilweise Beseitigung der Gewerbefreiheit im Handel durch Konzessionszwang und Rationierung	162
IV. Einwirkung des Hilfsdienstgesetzes auf den Handel	164
V. Die Konjunktur im Handel	166
VI. Transportwesen und Verkehrsgewerbe	171
1. See- und Binnenschifffahrt	171
2. Eisenbahnen	176
3. Sonstige Transportmittel, Speditions- und Fuhrunternehmungen	177
4. Verkehrseinrichtungen auf Grundlage des Kredits (Bankwesen)	179
VII. Kapitel: Schlußbetrachtungen, Rückleitung in die Friedenswirtschaft	181
Anlage I: Bekanntmachung über die Errichtung von Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie vom 17. 3. 1917	189
Anlage II: Satzung für die auf Grund der Verordnung vom 17. 3. 1917 über die Errichtung der Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie errichteten Gesellschaft	195
Anlage III: Verzeichnis der der Aufsicht des Kriegsernährungsamts unterstellten Kriegsstellen und Kriegsgesellschaften nach dem Stand vom 20. Januar 1917	203

I. KAPITEL.

EINFÜHRUNG.

Unsere gesamte Volkswirtschaft steht gegenwärtig unter dem beherrschenden Zeichen des Hilfsdienstes. Zur Einführung in die nachfolgenden Untersuchungen über die Tragweite des Hilfsdienstes bei gleichzeitiger Berücksichtigung der kriegswirtschaftlichen Entwicklung unseres gesamten Wirtschaftslebens wird es von Bedeutung sein, uns zunächst mit dem Begriff und der Organisation des Hilfsdienstes vertraut zu machen. Der Grundgedanke desselben ist die restlose Verwendung aller männlichen Arbeitskräfte der Nation im Interesse der Kriegswirtschaft; daher ist jeder im Hilfsdienst beschäftigt, der eine Tätigkeit ausübt, die für Kriegführung und Befriedigung des wirklich notwendigen Heimatbedarfs unmittelbar oder mittelbar von Bedeutung ist. Zweifellos hat die Einführung des Hilfsdienstes eine nicht zu unterschätzende Wirkung auf die Gestaltung unseres Wirtschaftslebens zur Folge gehabt. Es erhebt sich nun die Frage, ob die Bestimmungen des Hilfsdienstgesetzes in der Fassung, wie sie am 6. 12. 1916 verkündet wurden, schon an sich von einschneidender Bedeutung für die kriegswirtschaftliche Umgestaltung unserer Volkswirtschaft geworden sind. Zur Prüfung dieser Frage müssen wir uns zunächst über drei Punkte Klarheit verschaffen, zunächst einmal über die grundlegenden Motive, die zur Einführung der Hilfsdienstpflicht geführt haben unter Berücksichtigung der hierbei verfolgten Ziele, dann über die wesentlichen Bestimmungen, die uns das Gesetz gebracht hat, und schließlich darüber, ob in erster Linie das Gesetz an und für sich oder die Tätigkeit der durch dasselbe ins Leben ge-

rufenen Behörden maßgebend für die kriegswirtschaftliche Umstellung unserer Volkswirtschaft wurde.

Über die grundlegenden Motive, die zur Einführung der vaterländischen Hilfsdienstpflicht führten, haben wir folgendes zu sagen:

Unser isolierter Wirtschaftsstaat mußte, um das wirtschaftliche und militärische Durchhalten in dem jetzigen gewaltigen Völkerringen zu ermöglichen, schon von Beginn des Krieges an zu einschneidenden kriegswirtschaftlichen Maßnahmen greifen. Die auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 (R. G. Bl. S. 327) erlassenen Verordnungen hatten bereits in den ersten Kriegsjahren eine ganze Reihe von Umwälzungen in unserem Wirtschaftsleben hervorgerufen, insbesondere durch Beschlagnahme und allmähliche öffentliche Bewirtschaftung der wichtigsten Roh- und Hilfsstoffe. Der weitaus größte Teil der Rohstoffe, der Halb- und Fertigfabrikate wurde in immer größerem Maßstabe den Interessen der Kriegswirtschaft verfügbar gemacht. So hatte der Staat bereits vor Einführung des Hilfsdienstgesetzes tief eingreifend auf die Einzelwirtschaften zugunsten der Kriegswirtschaft gewirkt. Ihm fehlte indessen noch das Verfügungsrecht über die Arbeitskraft der Einzelsubjekte zwecks Arbeitsleistung in der Kriegswirtschaft. Bald wurde auch diese Forderung in dem sogenannten „Hindenburgprogramm“, das sich die tatkräftige Zusammenfassung aller verfügbaren Mittel und Kräfte für die siegreiche Beendigung des Krieges zum Ziele setzte, aufgenommen und die Einführung einer Zivildienstpflicht, durch die eine geplante Erweiterung der Wehrpflicht sich erübrigen sollte, in Erwägung gezogen. So kam nach umfangreicher Vorbereitung, in einer verhältnismäßig knappen Zeit, das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst zustande.

Welche wesentlichen Bestimmungen brachte uns nun das Gesetz?

Das Gesetz will alle männlichen Arbeitskräfte zum Zwecke der Kriegführung und im Interesse der Kriegswirtschaft im

weitesten Sinne verfügbar machen. Es beschäftigt sich hierbei ausschließlich mit der Regelung der persönlichen Seite der ganzen Angelegenheit. Zunächst spricht es die vaterländische Hilfsdienstpflicht aller männlichen Deutschen vom 17. bis 60. Lebensjahr aus. Seinem Wesen nach stellt sich demnach der Hilfsdienst als eine öffentlich-rechtliche Pflicht dar. Ferner gibt das Gesetz die Richtlinien an, in denen sich die Organisation des Hilfsdienstes ausgestalten soll. Ein weiterer Punkt ist die Regelung des Verhältnisses von Dienstpflicht und Arbeitsverhältnis, besonders der Einfügung von jener in dieses. Einen breiten Raum nehmen die teils im Interesse der Arbeiterschaft, teils zum Nutzen der Kriegsindustrie getroffenen Schutzbestimmungen gegen arbeiterfeindliche Handhabung des Gesetzes ein. Vor allem ist hier die Einführung des Abkehrscheines zu erwähnen, dessen Hauptzweck die Unterbindung der schädlichen Folgen des häufigen Arbeiterwechsels ist. Dies lief unter Umständen auf eine gewisse Beschränkung der Freizügigkeit hinaus, doch mußte diese in den Kauf genommen werden, im Interesse der Kriegsindustrie, bei der es darauf ankam, über bodenständige Arbeiter zu verfügen.

Im wesentlichen wird die Ausführung des Gesetzes den für den Bezirk jedes stellvertretenden Generalkommandos zu bildenden Ausschüssen überlassen. Erst mit einer umfangreichen organisatorischen Entwicklung war die Lebensfähigkeit des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst gesichert. Bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes war durch allerhöchste Kabinettsorder vom 4. 11. 1916 ein Kriegsamt beim Preußischen Kriegsministerium errichtet worden. Dieses Kriegsamt wurde nun der Ausgangspunkt und die Zentrale für die weitere Organisation. Auf Anordnung des Kriegsamtes wurde jedem stellvertretenden Generalkommando eine Kriegsamtstelle beigegeben. Diesen Kriegsamtstellen wurden die auf Grund des Gesetzes zu bildenden Ausschüsse einverleibt, womit sie ihre Tätigkeit nach den durch das Gesetz gegebenen Richtlinien aufnahmen.

Ohne die Bedeutung des Gesetzes herabsetzen zu wollen, kann man behaupten, daß für die tiefgreifende Umwälzung der

deutschen Volkswirtschaft nicht die Bestimmungen des Hilfsdienstgesetzes, sondern die Einrichtung der Kriegsamtsstellen und die ihnen auf Grund anderer Gesetze übertragenen Machtbefugnisse entscheidend geworden sind. Dies sollen folgende Darlegungen erweisen. Die Anwerbung der Arbeiterschaft vollzieht sich gegenwärtig zwar nicht formell, aber materiell auf Grund des Arbeitsvertrags. Der Zustrom der Arbeiter in die Rüstungsindustrie ist vor allem durch die günstigen Lohnverhältnisse bedingt. Dies geht schon daraus hervor, daß die Tätigkeit der Einberufungsausschüsse, die für die formelle Eingliederung von Hilfsdienstpflichtigen auf Grund des Gesetzes eingesetzt sind, zurücktritt gegenüber der Tätigkeit des freien Arbeitsmarktes, der in Gestalt von Zentral-Auskunftsstellen, Arbeitsnachweise und Hilfsdienstmeldestellen, gleichfalls als Bestandteil der Kriegsamtsstelle zählt. Dadurch, daß ferner das Gesetz eine ganze Reihe von Berufsklassen, so die Angestellten im öffentlichen Dienst, ferner die Land- und Forstwirtschaft-treibenden usw. als im Hilfsdienst tätig erklärt und für die Kriegswirtschaft im engeren Sinne ausschaltet, läßt es sich erklären, daß die Zahl der durch das Gesetz einzugliedernden Hilfsdienstpflichtigen, die durch die Einführung der Stammrollen faktisch zur Meldung gekommen sind, überraschend gering ausgefallen ist. Wer sich von dem Hilfsdienst erhoffte, daß viele brachliegende Kräfte der Kriegswirtschaft zugeführt werden würden, mußte eine Enttäuschung erleben. Wenn indessen hinsichtlich der einzugliedernden Arbeitskräfte die Wirkung des Gesetzes weit überschätzt wurde, so war immerhin die Voraussetzung zu einer planmäßigen Umschichtung der Arbeitskräfte gegeben dadurch, daß die im Wege des freien Arbeitsmarktes Eingegliederten bereits erfaßt und für bestimmte Betriebe gebunden waren. Damit war zugleich eine Beruhigung gegenüber dem durch die Umstellung eines großen Teiles der Industrie bedingten Hin- und Herwogen der Arbeitskräfte geschaffen. Eine große Rolle hinsichtlich der Verwertung der Arbeitskräfte in den einzelnen Wirtschaften spielte die gesetzlich dem Ermessen der Organisation anheimgestellte Arbeiterbedürfnisfrage, die von Fall zu

Fall von den Feststellungsausschüssen geprüft wird. Dadurch war den Kriegsamtsstellen die Möglichkeit gegeben, die Arbeitskraft zugunsten der Kriegswirtschaft und insbesondere den darunter als Höchstleistungsbetriebe¹⁾ anerkannten Unternehmungen formell zuzuführen. Bei Arbeiterentziehung werden auch vielfach die männlichen Arbeitskräfte durch Frauen ersetzt. Letztere sind freilich nicht vom Gesetz als Hilfsdienstpflichtige betroffen, doch geschieht ihre Eingliederung in den Hilfsdienst durch anwerbende Tätigkeit. Auch hier kann von einer unmittelbaren Einwirkung des Gesetzes nicht die Rede sein, vielmehr ist die Tätigkeit der Organisation maßgebend für diese Anwerbung geworden. Hand in Hand mit diesen Verschiebungen der Arbeitskräfte wurde der im Anmarsch sich befindende Umschichtungsprozeß in unserem ganzen Wirtschaftsleben gewaltig gefördert durch die von den Organisationen vorgenommene Stilllegung der nicht kriegswichtigen Betriebe. Diese konnte auf verschiedene Weise erreicht werden, einmal durch Versagung der Betriebsmittel (Kohle), ferner Entziehung der Arbeitskräfte, dann Ausräumung der Produktionsmittel wie Maschinen, Treibriemen usw., und endlich durch unmittelbare Stilllegung, letztere teilweise auch hervorgerufen durch Zusammenlegung von verschiedenen gleichartigen Unternehmungen. Diese den Kriegsamtsstellen übertragenen Machtbefugnisse sind nicht unmittelbar durch das Hilfsdienstgesetz bedingt, sondern als mittelbare Folge desselben anzusehen. Entscheidend hierbei ist die auf Grund der auf individueller Auffassung der maßgebenden Ausschüsse beruhenden Beurteilung über die Kriegswichtigkeit der jeweiligen Einzelunternehmung. Im großen und ganzen kann man sagen, daß diese Beurteilung mit dem Begriff der Kriegswirtschaft²⁾ übereinstimmt. Obwohl nun die Fest-

¹⁾ Als höchstleistungsfähig wird ein Betrieb anerkannt, wenn gewisse Voraussetzungen hinsichtlich Aufnahme-, Produktions- und Belieferungsfähigkeit gegeben sind.

²⁾ Die Rechtsabteilung des Kriegsamts gibt folgende Auslegung des Begriffs der Kriegswirtschaft:

Als Kriegswirtschaft sind alle diejenigen auf die Gewinnung, Erzeu-

stellungsausschüsse sich bemühten, soweit es im Einklang mit der Auslegung der Kriegswirtschaft liegt, mit der Erklärung der Kriegswichtigkeit der Betriebe nicht zu engherzig zu verfahren, so verfielen doch eine ganze Reihe von Industrien, insbesondere aus der Kleinindustrie, ferner viele Handwerksbetriebe dem Umschichtungsprozeß. Dies war offenbar schon an und für sich erreichbar durch die öffentliche Bewirtschaftung der wichtigsten Roh- und Hilfsstoffe wie Kohle, Eisen, Stahl, Bleche, Zement, Textilstoffe usw. Der weitaus größte Teil der kriegswirtschaftlichen Gesetze verfolgt diesen Zweck. Das Hilfsdienstgesetz fügt nur den Schlußstein ein, indem es die Arbeitskraft des Betriebsführers, Arbeiters oder Angestellten unmittelbar in Anspruch nehmen kann. Dieser Umstand ist indessen von untergeordneter Bedeutung, da, wie bereits erwähnt, der Zustrom speziell in die Rüstungsindustrie vor allem durch die günstigen Lohnverhältnisse bedingt ist. Im wesentlichen war für die Umschichtung die Tatsache von Bedeutung, daß alle kriegswirtschaftlichen Machtbefugnisse den zur Durchführung der Hilfsdienstpflicht geschaffenen Kriegsamtstellen übertragen wurden. Letztere wurden allmählich die ausführenden Organe der bereits vorher geschaffenen Zentralen für öffentliche Bewirtschaftung der wichtigsten Roh- und Hilfsstoffe, so der Kriegsrohstoffabteilung des Kriegsministeriums, wobei sie sich zu provinziellen Zentren und Regulatoren der gesamten Produktion und des Verkehrs ausbauten. Die Ausführung der ergangenen Verordnungen über die Beschlagnahme und Sicherstellung der Stoffe liegt indessen nach wie vor in den Händen der Verwaltungsbehörden. Ebenso

gung, Bearbeitung oder Beförderung von Gütern gerichteten Betriebe zu verstehen, die bestimmt oder geeignet sind, die Durchführung des Krieges militärisch oder wirtschaftlich zu fördern. Dazu gehören nicht nur solche Betriebe, die unmittelbar für die Bedürfnisse des Heeres und der Marine arbeiten (Anfertigung von Waffen, Munition, Ausrüstungsgegenständen, Konserven usw.), sondern auch solche, welche, wie z. B. Bergwerke und Maschinenfabriken, die Tätigkeit jener Betriebe erst ermöglichen oder welche die bürgerliche Bevölkerung mit dem nötigsten Lebensbedarf versehen, ihr also das „Durchhalten“ erleichtern.

verblieb die Verteilung der Lebensmittel und Verbrauchsgegenstände des täglichen Bedarfs den Verwaltungs- und Gemeindebehörden. Formell steht zwar die Entscheidung über die Wirtschaftsfragen den dekretierenden jeweiligen Zentralstellen in Berlin, wie Kriegsamt, Kriegsrohstoffabteilung, Reichskommissar für Kohlen usw. zu, materiell maßgebend aber für alle Lebensfragen des provinziellen produktiven Wirtschaftslebens sind die Kriegsamtstellen bei den Generalkommandos, denn sie allein sind in der Lage, ein sachlich begründetes Urteil über jede Maßregel zu fällen. In der Hauptsache gehen nur Richtlinien und generelle Verfügungen, die aber der Natur der Sache gemäß nicht die wichtigsten sein können, von den Zentralen aus.

Fassen wir nun den geschilderten Gedankengang zusammen. Wenn man den Einfluß der Kriegswirtschaft auf das Wirtschaftsleben erkennen will, so ist dieser nur aus der Tätigkeit der Kriegsamtstellen zu entnehmen. Allerdings bestehen diese wegen des Hilfsdienstgesetzes, aber ihre tief eingreifende Betätigung erfolgt auf Grund ganz anderer Gesetze, vielfach infolge des sogenannten Ermächtigungsgesetzes vom 4. August 1914, aber auch häufig auf Grund von Anordnungen der militärischen Befehlshaber. Nicht das Gesetz, sondern die Tätigkeit der Behörde eröffnet das Verständnis für die kriegswirtschaftliche Umstellung der Volkswirtschaft. Unter Zugrundelegung dieser Gesichtspunkte werden wir jetzt zu den nachfolgenden Untersuchungen über den im Verlaufe des Krieges in unserem Wirtschaftsleben eingetretenen Umschichtungsprozeß übergehen.

II. KAPITEL.

DIE INDUSTRIE.

A. DIE KRIEGSWIRTSCHAFT IM ENGEREN SINNE (KRIEGSINDUSTRIE).

Zur Kriegswirtschaft gehören eine lange Reihe von Unternehmungen, denen der Krieg ungeahnte Konjunkturgewinne in den Schoß warf, da die Militärverwaltung für Waffen und Munition, für Ernährung, Bekleidung und Ausrüstungszwecke Bestellungen größten Stils andauernd zu vergeben hatte (die Bekleidungs- und Ausrüstungsanfertigung hat die Militärverwaltung zum größten Teil in Eigenregie, immerhin wird ein gewaltiger Prozentsatz jetzt noch durch Lieferung an Gewerbetreibende vergeben). Ebenso erhöhte sich der Bedarf der Eisenbahnen, an Lokomotiven und Wagen, sowie die Anforderungen an die Erhaltung der gewaltig in Anspruch genommenen Verkehrswege. Wohl am meisten flossen die Millionengewinne der eigentlichen Rüstungsindustrie zu, mit der wir uns zunächst befassen wollen.

1. DIE RÜSTUNGSINDUSTRIE.

Sie umfaßt alle Unternehmungen der Waffen- und Munitionsindustrie. Über die gewaltige Ausdehnung dieser Industrie, die im Laufe der Kriegsjahre immer steigend erfolgte und die durch Einführung des Hilfsdienstgesetzes in gewaltiger Weise durch Zuführung von neuen Arbeitskräften gefördert wird, geben uns die Börsenberichte die nötigen Aufklärungen. Obwohl die gesamte Kriegsindustrie starke Rückstellungen vornahm und

bemüht war, ihre Gewinne möglichst zu verstecken, so waren doch die Gewinnanhäufungen derart, daß eine Erhöhung der Dividenden unvermeidlich war. Als vergleichende Übersicht möge folgende Tabelle (Stand vom Jahre 1916) dienen:

Unternehmung	Aktienkapital in Mill. Mk.	Reingewinn in Millionen Mk.			Dividende in %		
		1913	1914	1915	1913	1914	1915
Deutsche Waffen- und Munitionsfabriken	30	5,784	8,183	11,487	32	20	30
Sprengstoff-A.-G. . . .	7,5 jetzt 15	1,092	1,540	2,780	15	20	28
Köln-Rottweiler Pulverfabriken . . .	16,5 jetzt 33	4,445	6,542	14,540	20	25	35
Waffenfabrik Mauser .	2 (jetzt auf 10 erhöht)	0,496	0,566	1,829	10	20	20

Danach hat sich bei den Deutschen Waffen- und Munitionsfabriken der ausgewiesene Reingewinn von 1915 gegen 1913 verdoppelt, bei den Köln-Rottweiler Pulverfabriken mehr als verdreifacht; auch bei der Rheinisch-Westfälischen Sprengstoff-A.-G. liegt nahezu eine Verdreifachung des Reingewinns vor, bei der Waffenfabrik Mauser sogar eine Vervielfachung. Überall wurde, um die anwachsenden Dividenden zu verbergen, eine Kapitalsverwässerung durch Erhöhung des Stammkapitals vorgenommen. So konnte die Waffenfabrik Mauser für 1915 die gleiche Dividende von 20% wie im Jahre zuvor verteilen, obgleich eine Verfünffachung des Aktienkapitals vor sich gegangen war. Wenn man auf die Pulver- und Sprengstoffabschlüsse des Geschäftsjahres 1916 einen zusammenfassenden Rückblick wirft, so unterscheiden wir zwei Gruppen von Werken, die eine Gruppe umfaßt die Kartellwerke, zur anderen Gruppe gehören die freien Werke. Gemeinsam ist beiden Gruppen der große Verdienst, aber man muß auch sagen das große Verdienst.

Die Werke haben nicht nur allein die gewaltigen Mengen an Pulver und Sprengstoff geliefert, die dieser beispiellose Krieg täglich verschlingt, sondern auch Qualitäten. Dabei hat man zu beachten, daß Deutschland in dem Bezuge mancher Rohstoffe schließlich völlig abgeschnitten war. Die Pulver- und Spreng-

stoffindustrie hat gewaltige Neubauten errichtet und neue Fabrikationsmethoden eingeführt, und was sie in diesem Kriege geleistet hat, gehört zu den Ruhmestaten der deutschen Industrie.

Über den Abschluß dieser Industrie für 1916 bringt die deutsche Bergwerkszeitung im Juli 1917 folgende Ausführungen:

„Wir beginnen mit einer kurzen Betrachtung der Kartellwerke, und zwar zunächst der Pulverfabriken. Die Vereinigten Köln-Rottweiler Pulverfabriken zu Berlin waren seit Begründung gut ein Vierteljahrhundert lang mit ihrem ursprünglichen Aktienkapital von 16½ Millionen Mark ausgekommen. Im vorigen Jahre erfolgte die Verdoppelung des Aktienkapitals auf 33 Millionen Mark. „Heute“, so sagte der Vorsitzende in der letzten Hauptversammlung, „wird wohl kaum jemand existieren, der da behaupten will, daß die Kapitalvermehrung des letzten Jahres eine Verwässerung des Kapitals darstellt“. Da der Vorsitzende zu den bekannteren Geschäftsleuten Deutschlands zählt, kann man schwerlich glauben, daß er der letzteren Kapitalvermehrung den Charakter einer Verwässerung absprechen will. Wenn die Gesellschaft wirklich Kapitalbedarf gehabt hätte, würde sie von ihren Banken mit großem Vergnügen beliebige Summen geliehen bekommen haben. Sie hätte auch das Aufgeld ihrer Aktien ausnutzen und bequem mit einigen Millionen Mark neuen Aktien reichliche Mittel hereinholen können. Wenn aber eine Gesellschaft mit solchem Aktien-Aufgeld Pari-Aktien, obendrein mit rückwirkender Dividende ausgibt, so ist das eine klare Kapitalverwässerung, woran keine Abstreitung etwas ändern kann. Weshalb bestreitet der Vorsitzende aber wiederholt die Tatsache der Verwässerung? Weshalb sollte die Gesellschaft, die in industrieller Beziehung so Großes geleistet hat, von den bedeutenden Gewinnen nicht auch den Aktionären etwas zukommen lassen, ohne damit anzustoßen?

Der Zweck der Kapitalverwässerung, wenn man diesen Ausdruck überhaupt gebrauchen will, nachdem der Vorsitzende ihn aufgebracht hat, ist denn auch erreicht worden. Der Steuerkurs war 310% gegen einen letzten Friedenskurs von 312%. Das kommt eben von der Abtrennung des wohl beispiellosen hohen Bezugsrechtes. Es ist auch die Dividende auf 20% herabgedrückt worden, was allerdings noch den letzten Friedensrekord darstellt. Von dem ausgewiesenen Gewinne sind sehr große Beträge vorweg abgesetzt worden, so die Ausgaben für die großen Erweiterungsbauten und Anschaffungen, die Aufwendungen für Kriegswohlfahrtszwecke, für das neue Verwaltungsgebäude und für die Unkosten der Kapitalverdoppelung. Die Gesellschaft hat auch eine Art Dividenden-ergänzungsbestand von 5 Millionen Mark geschaffen. Die Abschreibungen sind auf 1 Million Mark bemessen worden bei noch bleibenden Anlagewerten von 6,06 Millionen Mark, wobei man nicht übersehen darf, daß

der Umsatz des letzten Geschäftsjahres das Zehn- und Zwölfwache des höchsten Friedensumsatzes betragen hat. Die Gesamtsumme der Vermögensaufstellung macht 139,62 Millionen Mark aus (111,02 i. V.). Der Bestand an Wertpapieren und Beteiligungen ist mit 42,47 Millionen Mark höher als je zuvor. Wünschenswert wäre für spätere Zeiten eine Zerlegung der Hauptposten der Bilanz, der Außenstände, Gläubiger, Wertpapiere und Beteiligungen, was dann auch ohne Bedenken geschehen könnte. Neben 6,06 Millionen Mark Anlage-Werten stehen, eingeschlossen die Beteiligungen, 133 Millionen Mark Betriebsmittel. Bei einem Aktienkapital von 33 Millionen Mark zeigt die Vermögensübersicht 76,31 Millionen Mark Gläubiger. Der Vortrag reicht an die Dividendensumme heran. Die Kartellbestimmungen sind, was allerdings noch nicht mitgeteilt worden ist, ohne Zweifel auch auf die Kapitalverdoppelung ausgedehnt worden. Vergleichungsweise sei noch bemerkt, daß der Rohgewinn, so, wie er ausgewiesen wird, für das letzte Geschäftsjahr 26,33 Millionen Mark betrug, während er im Geschäftsjahr 1911 nur 6,31 Millionen Mark ausgemacht hatte. Zu der Gruppe Köln-Rottweiler gehört auch die Deutsche Zelluloidfabrik in Eilenburg. Auch hier begegnen wir in der Bilanz großen Zahlen. Bei einem Aktienkapital von 2,5 Millionen Mark wies der Abschluß 12,62 Millionen Mark Verbindlichkeiten, 4,83 Millionen Mark Betriebsüberschüsse und 3,49 Millionen Mark Abschreibungen auf.

Bei den Sprengstoffgesellschaften der Kartellgruppe erwähnen wir zunächst die Rheinisch-Westfälische Sprengstoff-Gesellschaft in Köln. Die Gesellschaft besteht jetzt genau 30 Jahre. Sie verteilt aus der gesamten Abrechnung 80% der Köln-Rottweiler Dividende. Der Steuerkurs war durch die Abtrennung des großen Bezugsrechtes auf 240% heruntergedrückt worden gegen einen letzten Friedenskurs von 201%. Die Gesellschaft hat nämlich, wie man sich erinnert, dieselbe Kapitalverdoppelung vorgenommen, wie Köln-Rottweil, und mit demselben Erfolg. Auf Verpflichtungen für die Friedenswirtschaft sind 2,06 Millionen Mark besonders zurückgestellt worden, ein Betrag, der fast genau der Dividende für das letzte Geschäftsjahr entspricht, also fast als eine Art Dividendenergänzungsrücklage zu betrachten ist, so lange der Ausdruck nicht genauer erklärt wird. Die Bilanzsumme ist weiter auf 61,04 (45,61) Millionen Mark gestiegen. Darunter befinden sich allein 41,16 (1,18) Millionen Mark Wertpapiere und Beteiligungen. Bei 3,73 Millionen Mark Anlagewerten waren 57 Millionen Mark Betriebsmittel vorhanden. Freilich stehen unter den Verbindlichkeiten 37,94 Millionen Mark Gläubiger. Dadurch bekommt die Bilanz ein schlechtes Aussehen; denn wir haben neben einem Aktienkapital von 13 Millionen Mark das Dreifache an Gläubigern und Anleihen. Dieser Eindruck stammt aber daher, daß die Gesellschaften zu viel Sammelposten in ihre Bilanzen einstellen. Die Sammelposten tragen dazu bei, die Vermögensübersichten zu entstellen und nichtssagend zu machen.

Das sieht man auch besonders bei der Dynamit-A.-G., vorm. Alfred Nobel & Ko., in Hamburg. Die Zahlen an sich sind auch hier imponierend, aber sie sagen dem Aktionär wenig. Der Rohgewinn der Gesellschaft wirft die verschiedenartigsten Erträge mit 15,76 (i. V. 24,39) Millionen Mark zusammen. Es wird dadurch der Eindruck erweckt, daß die Gesellschaft schlechter gearbeitet habe, als im vorausgegangenen Jahre. Dabei sind aber allein 5 Millionen Mark vorweg abgesetzt worden für Verpflichtungen für die Zeit nach dem Kriege. Es sind auch die Aufwendungen für den Ausbau und die Erweiterungen der Fabriken aus dem Betriebe gedeckt worden. Die Bilanzsumme ist auf 125,64 (114,14) Millionen Mark gestiegen. Der größte Sammelposten beträgt 44,95 (28,12) Millionen Mark; er umfaßt Kasse, Wechsel, Wertpapiere und Beteiligungen. Was würde es aber der Gesellschaft oder dem Reich schaden, wenn die Verwaltung die Sammelposten zerlegen würde.

Gut abgeschlossen haben auch die anderen Glieder der Kartellgruppe, so die Westdeutschen Sprengstoffwerke, die Sprengstoff-A.-G. Carbonit in Hamburg, die Sprengstoff-Gesellschaft Kosmos, Hamburg, die Sprengstoffwerke Dr. Nahnsen in Dömitz-Hamburg, die Deutsche Sprengstoff-A.-G. in Hamburg und die Rheinische Dynamitfabrik in Köln; selbst die Elsaß-Lothringische Sprengstoff-A.-G. in Straßburg hat unter dem mächtigen Schutze der Gruppe zum ersten Male eine Dividende verteilen können.

Aus der Gruppe der freien Werke erwähnen wir zunächst die Westfälisch-Anhaltische Sprengstoff-A.-G. zu Berlin, in deren Aufsichtsrat die westliche Montanindustrie den Ausschlag gibt. Auch hier begegnen uns wuchtige Gewinne und Zahlen. Bei einem Aktienkapital, das erst neuerdings auf 10 Millionen Mark gebracht worden ist, wurde allein auf Fabrikationskonto ein Rohgewinn von 10,2 Millionen Mark erzielt. Die Kriegssteuer-Rücklage wurde mit 3,35 Millionen Mark bedacht. Die Abschreibungen wurden auf 1,51 Millionen Mark bemessen, so daß die Anlagen nur noch mit 817 000 Mark zu Buche stehen. Wertpapiere und Beteiligungen erscheinen mit 15,25 Millionen Mark, sind also um gut 50% höher als das Aktienkapital.

Die Sprengstoffwerke Glückauf, A.-G., in Hamburg sind aber der Hans im Glück in der Sprengstoffindustrie. Die Aktionäre haben diesmal nur die Kleinigkeit von 100% (i. V. 60%) Dividende erhalten. Es ist ihnen im vorigen Jahre eine hübsche Gabe in Form von Gratisaktien zugefallen und diesmal noch ein wertvolles Bezugsrecht, da die Kapitalverdoppelung zu 105% ausgeführt worden ist.

Die Oberschlesische Sprengstoff-A.-G. (Oberschlesische A.-G. für Fabrikation von Lignose, Kruppamühle), hat mit 5,73 Millionen Mark fast das Aktienkapital verdient. Für Reparaturen wurde der auffallend hohe Betrag von 1,31 Millionen Mark verrechnet. Die Abschreibungen

wurden auf 1,3 Millionen Mark bemessen, wobei allerdings die Anlagen noch mit 7,42 Millionen Mark zu Buche stehen, also höher als bei den doch gewaltigeren Köln-Rottweiler.

Die Norddeutschen Sprengstoffwerke in Hamburg haben wieder 8% Dividende verteilt, aber die Gesellschaft ist erst kurz vor dem Kriege begründet worden.

Zu diesen Ausführungen mag noch hinzugefügt werden, daß meist überall Vorkehrungen getroffen werden, um einem weiteren Hinaufschnellen der Dividende vorzubeugen. Die Dividenden der Vereinigten Köln-Rottweiler Pulverfabriken waren in den letzten 8 Jahren von 12 auf 35% gestiegen, 1916 sind sie auf 20% herabgedrückt worden. Eine Fortsetzung dieser aufsteigenden Dividendenkurse hat man durch Ausgabe von neuen Aktien zu 105% verhindert. Natürlich ist damit nicht eine Schmälerung der Aktionärrente gleichbedeutend, denn die Verwaltungen glauben in sichere Aussicht stellen zu können, daß auf die erhöhten Aktienkapitalien eine Dividende gezahlt werden kann, die im Durchschnitt den erhöhten Aktienkapitalien eine den vorjährigen Dividenden entsprechende Rentabilität gewährt. Der von den Verwaltungen angeführte Grund der Kapitalerhöhung, nämlich die Aufrechterhaltung der geldlichen Flüssigkeit, dürfte in Wirklichkeit nur eine Nebenrolle spielen. Indessen darf aber auch nicht unerwähnt bleiben, daß überall die Betriebe der Gesellschaften eine steigende Ausdehnung erfahren haben und für Expansionszwecke große Beträge vorweg abgesetzt werden mußten. Eine Kritik darüber zu üben, ob bei den Gesellschaften große Kriegssteuerreserven und umfangreiche Reserven für Garantieverpflichtungen, ferner ob Kapitalstransaktionen von der Absicht eingegeben sind, bei der Verteilung von Kriegsgewinnsteuer Vorteile zu ziehen, ist nicht Aufgabe dieser Zeilen, vielmehr wollen wir durch die vorstehenden Ausführungen Einblicke in die finanzielle Kraft der Werke geben, wodurch wir auf die gewaltige in steter Steigerung begriffene Produktivität derselben rückschließen können.

Die charakteristische Erscheinung der modernen Privatwirtschaft, die Kapitalkonzentration, ist durch den Krieg insbesondere in der Kriegswirtschaft stark gefördert worden. Neben

der in der heutigen Wirtschaftsordnung allgemein üblichen Aufsaugung kleinerer Betriebe durch die vorteilhafter arbeitenden Großbetriebe handelt es sich insbesondere in der Rüstungsindustrie um den Zusammenschluß großer und gleichwertiger Werke. Für dieselben heißt das Lösungswort, so rationell wie möglich zu produzieren. Die Zwischenhändler und Zwischenproduzenten werden ausgeschaltet. Es entstehen die großen Riesenbetriebe, wie sie zuerst in den Krupp-Werken in Erscheinung traten. So hat die Entwicklung die Kruppwerke von der Erzeugung von Eisen-, Stahl- und Walzfabrikaten für ihre Waffenfabrikation zur Kohlen- und Erzförderung und der Weiterverarbeitung der Rohstoffe zu Walzfabrikaten, Waffen, Maschinen, Eisenkonstruktionen und Schiffen in technisch vollendeter Weise geführt. Der Krieg mit seiner Begleiterscheinung hat nun das Kruppwerk finanziell weiter stark gekräftigt. 1915 arbeitete dasselbe mit einem Gesamtkapital von rund 398 Millionen Mark und beschäftigte insgesamt 108 925 Arbeiter, 1916 belief sich das Kapital auf 521,6 Mill., während 130 838 Arbeiter beschäftigt wurden. Durch Wirkung des Hilfsdienstgesetzes wird sich die Arbeiterzahl wohl noch stark vermehrt haben.

Nicht ganz so gewaltig, wie die Pulver- und Sprengstoff-Industrie, abgesehen von den Kruppschen Werken, konnte sich die Berg- und Hüttenindustrie emporbewegen. Die Montanindustrie hat sowohl als Kriegs-, wie als Friedensindustrie den Vorzug, daß sie stets zur Geltung kommt. Die Kriegsarbeit in der Eisenindustrie stellte sich insbesondere lohnend dar, da die Preise aller Eisenwaren eine erhebliche Steigerung erfuhren. Dabei ist jede Sorge um den Absatz geschwunden, da der Staat zunächst die Hand auf die Erzeugung legte und der Privatabnehmer froh sein konnte, wenn er überhaupt Ware erhielt. Natürlich konnte die Entwicklung der Berg- und Hüttenbetriebe schon im Hinblick auf die Bedeutung der örtlichen Lage keine gleichmäßige sein. Am wenigsten gut haben allgemein die Betriebe Lothringens, Luxemburgs und an der Saar abgeschnitten, während die rheinisch-westfälischen Betriebe und die ober-schlesischen glänzende Ergebnisse erzielten.